

RS UVS Steiermark 2000/08/16 30.12-42/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.2000

Rechtssatz

Wird der verantwortlich Beauftragte nach § 9 Abs 2 VStG nur als Gesamtleiter "der Produktion" für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften bestellt, fällt darunter nicht die Verantwortlichkeit für die Kennzeichnung solcher Waren, die im Ausland erzeugt und von dort in das österreichische Werk lediglich importiert wurden.

Schlagworte

verantwortlich Beauftragter Bestellsurkunde Leiter Produktion Kennzeichnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at